

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 52 (1965)
Heft: 21

Artikel: Ein seltsames Ansinnen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-536934>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unsere Meinung

Ein seltsames Ansinnen

«Am 9./10. Oktober befaßte sich in Gyrenbad ob Turben-
thal eine von hundert Personen besuchte Studentagung
der Freisinnigen Partei des Kantons Zürich unter dem
Vorsitz von Parteipräsident Dr. E. Bieri mit der Frage
der Aufhebung der konfessionellen Ausnahmeartikel der
Bundesverfassung.

Nach Referaten von Professor Dr. W. Ganz, Winter-
thur, über die historische Begründung, und von Professor
Dr. D. Schindler, Zollikon, über die juristischen Aspekte
der betreffenden Verfassungsartikel, diskutierten an
einem von Dr. Bieri geleiteten «Runden Tisch» Dr. F.
Agosti, Mitglied der römisch-katholischen Zentralkom-
mission des Kantons Zürich, Th. Breimi, Mitglied des
evangelisch-reformierten Kirchenrates des Kantons Zü-
rich, Dr. R. Caratsch, Mitglied der Zürcher Studien-
gruppe betreffend die Ausnahmeartikel, der christlich-
soziale Nationalrat Dr. K. Hackhofer, W. Püschel,
Präsident der Evangelischen Volkspartei des Kantons
Zürich, und Dr. J. Streuli, Präsident der Herausgeber-
kommission des «Zürcher Kirchenboten». Anschließend
orientierte Dr. H. Helbling, Konzilsberichterstat-
ter der «NZZ», über die Behandlung der religiösen Freiheit und
der Mischehenpraxis am Vatikanischen Konzil.
Die Parteiversammlung vom Sonntagnachmittag nahm
im Sinne von

Empfehlungen

zuhanden der zuständigen Organe der Kantonalpartei,
die von der schweizerischen Partei zur Stellungnahme
aufgefordert worden ist, folgende Thesen an:

1. Angesichts des heutigen guten Verhältnisses zwischen
den Konfessionen und in Anbetracht der bestehenden
allgemeinen Schutzbestimmungen des liberalen Rechts-
staates kann die Beibehaltung der bestehenden Aus-
nahmeartikel der Bundesverfassung (Artikel 51 und
52 BV), die sich gegen einzelne Organisationen und

Glieder der katholischen Kirche richten, vom freisinnigen
Standpunkt aus nicht mehr gerechtfertigt werden.

2. Die lange Geltungsdauer der Ausnahmeartikel und die
starke Betonung gefühlsmäßiger Momente in allen kon-
fessionellen Auseinandersetzungen unseres Volkes machen
eine intensive Aufklärungsarbeit notwendig, bevor die
entsprechende Teilrevision der Bundesverfassung Volk
und Ständen mit Aussicht auf Erfolg unterbreitet werden
kann.

Einen wichtigen Beitrag sollte dabei ein großes kultur-
politisches Gespräch auf folgenden drei Ebenen leisten:

- römisch-katholisches Episkopat, christkatholisches
Episkopat und Schweizerischer Evangelischer Kir-
chenbund;
- Schweizerischer Katholischer Volksverein und Schwei-
zerischer Protestantischer Volksbund;
- politische Parteien.

3. Um die Zustimmung der Mehrheit von Volk und
Ständen für die Verfassungsänderung zu erwirken, wird
der katholischen Kirche nahegelegt, Zusicherungen ab-
zugeben, daß sie die Aufhebung der Ausnahmeartikel als
Schritt zur Förderung der Eintracht unter den Konfes-
sionen ansieht und nicht zum Anlaß weiterer konfessions-
politischer Forderungen nimmt. Insbesondere muß der
Kampf gegen das Prinzip der konfessionell neutralen
Staatsschule als schwere Belastung des konfessionellen
Friedens bezeichnet werden.

Eine Liberalisierung der Mischehenpraxis würde das
psychologische Klima zugunsten der Beseitigung der
Ausnahmeartikel wesentlich beeinflussen.

4. Ein weiterer Fortschritt für die Vorbereitung der Ver-
fassungsrevision wird darin erblickt, Artikel 49 und 50
der Bundesverfassung im Sinne einer umfassenden
Garantie der Religionsfreiheit neu zu formulieren. Dabei
sollen besondere Maßnahmen zur Förderung des kon-
fessionellen Friedens und zur Vermeidung einer Beein-
trächtigung Andersdenkender in Aussicht genommen
werden.

5. Die Schaffung eines Ausschusses für den konfessio-
nellen Frieden auf nationaler Ebene ist anzustreben.
Dieses von den Spitzen der christlichen Kirchen und wei-
teren Kreisen bestellte Organ hätte die Aufgabe, Be-
schwerden über die Verletzung des religiösen Friedens

unparteiisch abzuklären und durch die Verbreitung objektiver Informationen zu einem besseren Verständnis zwischen den Angehörigen aller religiösen Bekenntnisse in unserem konfessionell gemischten Lande beizutragen.» Soweit der Zeitungsbericht.

Selbstverständlich kann man sich auf katholischer Seite nur freuen, wenn jene Partei, welche die historische Verantwortung für die Ausnahmeartikel unserer Bundesverfassung trägt, sich allmählich zur Erkenntnis durchringt, daß sich die Beibehaltung dieser Ausnahmeartikel vom freisinnigen Standpunkt aus nicht mehr rechtfertigen läßt. Die Begründung aber, weshalb diese Ausnahmeartikel jetzt, oder vielleicht besser erst jetzt, verschwinden sollten, ist eine recht merkwürdige: «Angesichts des heutigen guten Verhältnisses zwischen den Konfessionen und in Anbetracht der bestehenden allgemeinen Schutzbestimmungen des liberalen Rechtsstaates.» Das kann doch nichts anderes heißen, als daß diese Ausnahmebestimmungen bis vor kurzem durchaus gerechtfertigt gewesen seien, gerechtfertigt eben durch das gesetzwidrige Verhalten einzelner Organisationen und Glieder der katholischen Kirche. Der Beweis für diese These ist jedoch nie erbracht worden, und die moderne Geschichtsschreibung gibt unumwunden zu, daß die Ausnahmeartikel «eindeutig gegen die unterlegenen Sonderbunds-kantone gerichtet und als Ausnahmebestimmungen Einschränkungen am freiheitlichen Charakter des Verfassungswerkes» waren. (Dürrenmatt.) Noch sonderbarer hört sich jedoch der Wunsch dieses Parteigremiums an, die katholische Kirche möge Zusicherungen abgeben, daß sie die Aufhebung der Ausnahmeartikel als Schritt zur Förderung der Eintracht unter den Konfessionen ansehe und nicht zum Anlaß weiterer konfessionspolitischer Forderungen nehme. Das heißt also: die Katholiken der

Schweiz sollen endlich die volle Rechtsgleichheit erhalten, sofern sie sich für «saturiert» erklären – um mit Bismarck zu sprechen. Das sind zumindest recht merkwürdige Auffassungen vom Staatsrecht!

Welche Zusicherungen man von der katholischen Kirche im konkreten erwartet, wird in einem Nachsatz erläutert: «Insbesondere muß der Kampf gegen das Prinzip der konfessionell neutralen Staatsschule als schwere Belastung des konfessionellen Friedens bezeichnet werden.» Nur wer die religiöse Überzeugung, die Weltanschauung eines Menschen relativiert, kann von der katholischen Kirche erwarten, daß sie das Prinzip der konfessionell neutralen Staatsschule anerkenne. Täte sie das, so würde sie ihrem Auftrag untreu, so verriete sie ihre eigenen Prinzipien. Die Argumentation der katholischen Kirche ist ebenso einfach wie logisch: «Wenn der Staat die Schulpflicht auferlegt und so die Eltern zwingt, ihre Kinder zur Schule zu schicken, so muß dieser Staat auch dafür sorgen, daß die Eltern dieser Pflicht nachkommen können, ohne ihr Gewissen zu vergewaltigen. Mit andern Worten: Die Eltern müssen ihre Kinder in solche Schulen schicken können, wo der Unterricht in Übereinstimmung mit ihrer eigenen Weltanschauung gegeben wird.» (Kardinal Alfrink.) Nach wie vor hat das Wort Pius XII. Geltung: «Ihr Bildungsideal sieht die katholische Kirche nur in der katholischen Schule verwirklicht.» Das Konzilsschema über Erziehung und Bildung bekräftigt diesen Grundsatz aufs entscheidende.

Zum Schluß: So sehr wir es begrüßen, daß ein freisinniges Gremium sich dafür ausspricht, ein längst überfälliges Unrecht gegenüber den Schweizer Katholiken auszumerzen, so sehr zeigen wir uns darüber befremdet, daß man dies mit einem Tauschhandel verbinden will. CH

Lehrermangel in aller Welt

Für die Entwicklung der Welt ist Erziehung ein wichtiger Faktor. An qualifizierten Lehrkräften fehlt es jedoch in vielen Ländern der Erde in erschreckendem Ausmaß. Und der Lehrermangel wird in den nächsten Jahren sogar noch wachsen. Das Problem, seine Ursachen und Aspekte sowie Möglichkeiten zu seiner Beseitigung wurden schon verschiedentlich von Experten diskutiert. Sie kamen zu der Ansicht, daß die Hauptursache des Übels in der sozial und wirtschaftlich ungünstigen Stellung des Lehrers in den Entwicklungsländern zu suchen sei. Ferner spiele die Tatsache

eine Rolle, daß Arbeitsbedingungen und berufliche Aufstiegsmöglichkeiten im Vergleich zu anderen Berufen mangelhaft seien. Es müsse, so betonten die Sachverständigen, dafür gesorgt werden, daß die Lehrer in den jungen Staaten eine ihrer kulturellen und sozialen Verantwortung angepaßte Stellung erhielten. Die Lehrer müßten Schutz durch gesetzliche Verträge, Verordnungen usw. genießen.

Die einzelnen Expertentreffen waren Schritte auf dem Weg der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und der UNESCO zu einer gemeinsamen internationalen Aktion, die angesichts des katastrophalen Lehrermangels dringend notwendig ist. Beide Organisationen bemühen sich